

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 7. Dezember 2011 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2011 als zuständige Stelle aufgrund §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Servicetechniker/-in für Land- und Baumaschinen“ erlassen:

## **§ 1**

### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung zum Servicetechniker/zur Servicetechnikerin für Land- und Baumaschinen erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz des Servicetechnikers für Land- und Baumaschinen, insbesondere im Zusammenhang mit speziellen Anforderungen an die technischen Systeme, der technischen Kundenberatung und der betrieblichen Vermittlung technischer Neuerungen für Maschinen, Geräte und Anlagen der Land-, Bau-, Garten-, Forst- und Kommunaltechnik.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Servicetechniker für Land- und Baumaschinen / Servicetechnikerin für Land- und Baumaschinen“.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  1. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/ Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen
    - Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik,
    - Landmaschinenmechaniker oder
    - Metallbauer Fachrichtung Landtechnik, (gemäß Metallbauer-Ausbildungsverordnung vom 10. April 1989 (BGBl. I S. 746), außer Kraft seit 01. August 2002)oder
  2. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/ Abschlussprüfung in einem anderen fahrzeugtechnischen Beruf und zwei Jahre Berufspraxis
  - oder
  3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.

- (2) Die Berufspraxis nach Abs.1 Nr. 2 und 3 muss inhaltlich eine fachliche Nähe zu den in § 1 Absatz 2 genannten Ausbildungsberufen haben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3

#### Prüfungsstruktur und Prüfungsdauer

- (1) Durch die Prüfung soll der Prüfling in den in Absatz 2 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er fachlich Probleme und Aufgaben analysieren und bewerten sowie Lösungswege aufzeigen, durchführen und dokumentieren und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann.
- (2) Handlungsfelder sind:
1. Instandhaltungstechnik
  2. Auftragsabwicklung
- (3) In den Handlungsfeldern ist jeweils mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die einem Kundenauftrag entspricht.

#### 1. Instandhaltungstechnik

Die Instandhaltung umfasst die Bereiche Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Der Prüfling soll nachweisen, dass er land- und baumaschinentechnische Sachverhalte beurteilen und bewerten kann und als technischer Spezialist des Betriebes befähigt ist, Instandhaltungsarbeiten sowie den Einbau von Zusatzeinrichtungen in Abstimmung mit Mitarbeitern und Kunden durchzuführen sowie die Betriebsleitung in technischen Fragen zu beraten und sie bei der Einführung technischer Neuheiten zu unterstützen.

Bei der Aufgabenstellung sind mindestens zwei der unter Buchstabe a bis g aufgeführten Qualifikationen zu berücksichtigen. Dabei ist die Qualifikation unter Buchstabe c in jedem Fall abzuprüfen.

- a) Fehlerdiagnose an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und deren Bauteilen unter Nutzung von Mess- und Diagnosesystemen, Schaltplänen, technischen Informationen sowie von Kundeninformationen durchführen, Diagnoseergebnisse bewerten
- b) Instandhaltungsarbeiten insbesondere in den Bereichen Motorentechnik, Fahrwerks- und Getriebetechnik vorbereiten, durchführen und bewerten
- c) Instandhaltungsarbeiten in den Bereichen der Steuerungs- und

Regelungstechnik sowie Fahrzeugelektrik und -elektronik vorbereiten, durchführen und bewerten

- d) Einbau und Anbau von Zusatzeinrichtungen insbesondere unter Berücksichtigung komplexer Anforderungen der Steuerungstechnik, Fahrzeugelektrik und -elektronik durchführen und bewerten, qualitäts- und sicherheitsbezogene Kundeneinweisung durchführen
- e) Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen an den Kunden übergeben, Kunden einweisen und Übergabe dokumentieren
- f) Mess-, Prüf- und Arbeitsergebnisse dokumentieren, Kundeninformationen über durchgeführte Maßnahmen auch unter Beachtung sicherheitsrelevanter, umweltbezogener und qualitätsorientierter Aspekte zusammenstellen und übergeben
- g) Kunden über innovative Techniken und Verfahren informieren; Beratungsdienstleistungen anbieten

## 2. Auftragsabwicklung

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, bei der Auftragsabwicklung ablauftechnische Maßnahmen im Bereich der Service- und Instandhaltungsaufgaben kundenorientiert einzuleiten und abzuschließen. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der unter Buchstabe a bis f aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden.

- a) Auftragsabwicklungsprozesse planen, Instandhaltungsarbeiten darstellen, Instandsetzungsdurchführung mit Kunden abstimmen und die erforderliche Abwicklung festlegen
  - b) unter Berücksichtigung der technischen Betriebsausstattung und des Personals Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation auftragsbezogen darstellen
  - c) Leistung kalkulieren, Angebot erstellen und Nachkalkulation durchführen
  - d) Qualitätssichernde, sicherheitstechnische und umweltrelevante Aspekte bei Service- und Instandhaltungsaufgaben darstellen und beurteilen
  - e) Technische Informationen und Dokumentationen unter Anwendung elektronischer Datenverarbeitungssysteme einholen, bewerten und nutzen
  - f) Technische Innovationen im Betrieb vermitteln und Optimierungsmöglichkeiten betrieblicher Abläufe aufzeigen
- (4) Die Prüfung ist im Handlungsfeld Instandhaltungstechnik schriftlich und praktisch und im Handlungsfeld Auftragsabwicklung schriftlich durchzuführen.

- (5) Die Prüfung soll in beiden Handlungsfelder zusammen höchstens 6 Stunden dauern.

Im Handlungsfeld Instandhaltungstechnik beträgt die Prüfungszeit höchstens vier Stunden. Davon sind in höchstens zwei Stunden insbesondere auftragsbezogene Planungs- und Dokumentationsaufgaben schriftlich darzustellen. Während der praktischen Bearbeitung der Aufgabe soll der Prüfling in höchstens 15 Minuten seine Vorgehensweise in einem Fachgespräch erläutern.

Der schriftliche und praktische Teil sind gleichgewichtig. Innerhalb des praktischen Teils hat das Fachgespräch eine Gewichtung von 30%.

#### **§ 4**

#### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis von Handlungsfeld 1 und 2 und im Handlungsfeld Instandhaltungstechnik mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden
- (2) Die Prüfung ist in einem der in Absatz 2 genannten Handlungsfeldern auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Handlungsfeld sind die Ergebnisse der Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

#### **§ 5**

#### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einem Handlungsfeld zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

#### **6**

#### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine

Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen nach dieser Fortbildungsregelung entspricht.

## **§ 7 Prüfungsverfahren**

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

*Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 7. Dezember 2011 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. April 2012 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.*

Münster, 18. Juni 2012

gez. Hans Rath  
Präsident

gez. Hermann Eiling  
Hauptgeschäftsführer